

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. FEBRUAR 2011

Text: René HOFFMANN

Auf rund einem Kilometer Länge werden die Bürgersteige in der St.Vith Neustadt erneuert. Der Bauhof wird die alte Pflasterung entfernen und die sonstigen Vorarbeiten in Eigenregie ausführen. Die eigentliche Pflasterung wird dann an eine Firma vergeben werden. Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf 150.000,00 €.

Nach dem erneut hartnäckigen Winter hat der Stadtrat beschlossen, auch in diesem Jahr 400.000,00 € für den Wegeunterhalt vorzusehen. Dies sind 100.000,00 € mehr als im Haushalt eingetragen. Bei der ersten Haushaltsanpassung wird diese Summe aufgestockt werden. Die Ausführung wird laut Lastenheft in zwei Lose aufgeteilt. Los 1 beinhaltet die Teerungen und Los 2 sind die Ausgleichs- und Verschleißschichten (Verlegen des Straßenbelags).

In Emmels, Recht, St.Vith, Schönberg und Hinderhausen wird neues Schulmobiliar für insgesamt 8.500,00 € angeschafft. Je nach Bedarf werden Schülerpulte, Stühle oder auch Schränke und Tische für die einzelnen Schulen erworben.

Für insgesamt 5.000,00 € werden vor den verschiedenen Schulen der Gemeinde neue Fahrradständer angebracht. Teilweise ersetzen sie die in die Jahre gekommenen Vorgängermodelle, teilweise werden sie auch zusätzlich angebracht. Dieses neue Modell ist auch geeignet für Mountain Bikes. Der Rat genehmigte ebenfalls einstimmig den Ankauf von 24 Personal Computern und 24 TFT Flachbildschirmen sowie drei Notebooks mit den dazu gehörenden Lizenzen für die Gemeindegrundschulen. Der Kostenrahmen wird auf 13.000,00 € geschätzt. Durch diese Investition erhält jede Schule mindestens zwei neue Computer. Die drei Notebooks werden für die Grundschule St.Vith angeschafft und werden in mehreren Klassenräumen zum Einsatz kommen.

Die Neugestaltung des Schulhofes in Recht wurde ebenfalls einstimmig vom Rat genehmigt. Die Kosten dieses Projektes belaufen sich auf 140.118,54 €. Der Belag des Schulhofes ist in die Jahre gekommen und einige Sicherheitsmängel müssen dringend behoben werden. Da der Schulhof regelmäßig von Lkws zur Anlieferung von Pellets befahren wird, entschied man sich für einen Doppelschicht-Belag. Zusätzlich gewährte der Rat noch 3.000,00 € für das Material zum Anlegen eines Holunderspielplatzes neben der großen Hoffläche. Dieser Antrag war vom Elternrat eingereicht worden. Wie auch schon in anderen Orten geschehen, wird der Elternrat diesen Holunderspielplatz im Zuge der Erneuerung des Schulhofes in Eigenregie anlegen.

Für die Stadtwerke wird ein Kopierer/Drucker angeschafft. Dieses neue Gerät ersetzt den großen Drucker und drei kleine Tintenstrahldrucker. Die Kosten werden auf 6.800,00 € geschätzt.

Für die Feuerwehr müssen noch zusätzliche Gerätschaften angekauft werden. So wird ein Waschtisch in der Ambulanzhalle auf Maß angefertigt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3.000,00 €. Ein Back-to-back-Koffer für ASTRID-Funkgeräte sowie zwei ASTRID-Funkgeräte werden für 1.500,00 € und 750,00 € angekauft. Für insgesamt 8.000,00 € wird ein Rettungsbrett, ein Rettungskorsett, eine Schleifkorbtrage, zwei Chemieschutzanzüge sowie ein „Monitoring“ für den Rettungsdienst angeschafft.

Der Sammelvertrag für die Haussammlung von Haushaltsabfällen und anderen gleichgestellten Abfällen wird ab dem 1. Januar 2012 erneuert. Die Gemeinde St.Vith schließt sich dem von der AIVE auf europäischer Ebene ausgeführten Angebotsaufruf an. Der Auftrag wurde von Seiten der AIVE an die Gesellschaft REMONDIS für 8 Jahre erteilt. Einmal alle zwei Wochen wird diese Sammlung durchgeführt.

Die Projektkosten für die Erschließung von 2 Baustellen im St.Vith Weg in Recht belaufen sich auf schätzungsweise 3.000,00 €. Diese Unkosten wurden vom Rat genehmigt. Zusätzlich genehmigte man auch die Verkaufsbedingungen dieser beiden Baustellen. Es wurde beschlossen, die Baustellen im Submissionsverfahren öffentlich zum Verkauf anzubieten. Das Mindestangebot muss 40,00 € pro m² betragen.

Ein Geländestreifen von 228 m² der Erbengemeinschaft GRITTEN/LEINEN wurde für 451,44 € im öffentlichen Interesse angekauft. Seinerzeit hatte die Gemeinde entlang der Parzelle der Erbengemeinschaft einen Kanal verlegt. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dieser Geländestreifen der Erbengemeinschaft GRITTEN/LEINEN gehörte.

Ein Geländestreifen von 52 m² wurde an die Gesellschaft IMMOFIDA zum Preis von 150,00 € pro m² verkauft. Insgesamt 7.800,00 € gehen an die Stadtkasse. Dieser Geländestreifen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Parkplätzen zwischen dem Rathaus und dem ehemaligen Haus STANGHERLIN.

Der Rückkauf eines Bauloses zum Gestehungspreis aus der Erschließung Batzborn in Recht infolge der Nichteinhaltung der Kaufbedingungen durch den Erwerber wurde einstimmig genehmigt.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig den Verlauf und die Bauart für die Anlage des Verbindungsweges "An der Dell – Kreisverkehr Malmedy" Straße St.Vith.

Ebenfalls einstimmig wurde der Verlauf und die Bauart für die Neugestaltung der Bahnhofstraße in St.Vith genehmigt.

Die Genehmigung des Verlaufes und der Bauart von zwei Straßen und einer Platzgestaltung in der Erschließung der Eheleute CLOHSE-DELAURE in Rodt wurde vom Rat einstimmig erteilt.

Der Städtebau- und Umweltbericht „Auf'm Hönig“ in St.Vith wurde angenommen. Gemeinsam mit der Umwelterklärung wird dies dem beauftragten Beamten zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Wie jedes Jahr wurde auch in diesem Jahr der Mietzuschuss in Höhe von 5.600,00 € an den Jugendtreff gewährt.

Der Funktionszuschuss an die „Autonome Gemeinderegion „Kultur, Konferenz- und Messezentrum St.Vith“ in Höhe von 125.000,00 € wurde ebenfalls gewährt. Der Haushaltsplan 2011 des Triangels wurde dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € wurde der Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“ für den Aufbau einer neuen Schule in Ketari in Äthiopien zugestanden.

Die Gebühr zur Erstellung von Brandschutzgutachten wurde von 50,00 € auf 60,00 € angehoben. Die Eröffnung eines neuen Dossiers kostet weiterhin 25,00 €.

Der Rat beschloss einstimmig, ein Gerichtsverfahren gegen einen säumigen Kunden der Stadtwerke einzuleiten. Der geschuldete Betrag liegt bei 4.624,23 €.

STADTRATSSITZUNG VOM 24. FEBRUAR 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herr KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Schöffe, Herr NILLES, und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Erneuerung der Bürgersteige in der Neustadt in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten dieses Vorhabens auf 150.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt 2011 der Stadt ST.VITH unter Artikel 421/731/60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bürgersteige in der Neustadt in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 150.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) und mittels Ausschreibung für die Vergabe von Arbeiten an Dritte vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

2. Wegeunterhalt 2011: Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Ausgleichs- und Verschleißschichten (Tarmac);

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 400.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 421/140/06 gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung um 100.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € aufgestockt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2011 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 400.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH wird der Artikel 421/140/06 um 100.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € aufgestockt werden.

3. Ankauf von Mobiliar für verschiedene Gemeindegewerkschaften. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2, 3^o, b;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 8.500,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 8.500,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, § 2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, § 2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung: Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen: Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen: Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision: Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

4. Ankauf von Fahrradständern für die Gemeindegewerkschaften. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen Fahrradständer ersetzt beziehungsweise ergänzt werden müssen;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen: ST.VITH/Crombach/Hinderhausen – 6 Ständer, Recht – 3 Ständer, Emmels – 3 Ständer, Schönberg – 3 Ständer, Lommersweiler – 1 Ständer, Neidingen – 1 Ständer, Wallerode – Ständer;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2, 3^o, b;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 5.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden kann;
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 722001/741-98 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Fahrradständer gemäß oben genannter Auflistung.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 5.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, § 2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, § 2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

- A. Preisfestlegung: Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.
- B. Ausführungsfristen: Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
- C. Zahlungsbedingungen: Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.
- D. Preisrevision: Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

5. Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung des Lastenheftes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Erwägung, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Erwägung, dass dieser Auftrag auf 13.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt wird;

In Erwägung, dass der erforderliche Kredit für das Haushaltsjahr 2011 unter Artikel 722/742/53 vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt gemäß beiliegendem Lastenheft, welches die Lieferung und Installation von folgendem Informatikmaterial beinhaltet: Los 1 – 24 Personal Computer, Los 2 – 24 TFT-Flachbildschirme, Los 3 – 3 Notebooks.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 13.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben, wobei mindestens drei Firmen angeschrieben werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Neugestaltung des Schulhofes der Gemeindeschule Recht. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten dieses Auftrags auf 140.118,54 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH unter dem Artikel 722/732/60 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zur Neugestaltung des Schulhofes an der Gemeindeschule in Recht wird genehmigt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 140.118,54 € (Mehrwertsteuer einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen

Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die im Rahmen des Infrastrukturplans 2010-2012 der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Zuschüsse für dieses Vorhaben zu beantragen.

7. Stadtwerke ST.VITH. Ankauf eines neuen Kopierers/Druckers. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 6.800,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke unter vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Kopierers/Druckers für die Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 6.800,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Einrichtung eines Waschtisches in der Ambulanzhalle. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1°, a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 3.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 352/724/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Einrichten eines Waschtisches in der Ambulanzhalle.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 3.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

9. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf eines „Back-to-back-Koffers“ für ASTRID-Funkgeräte und Ankauf von zwei mobilen ASTRID-Funkgeräten. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1°, a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 1.500,00 € („Back-to-back-Koffer“) und 750,00 € (nicht

bezuschusster Teil des Ankaufs der Funkgeräte) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 351005/744/51 und 351002/744/51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines „Back-to-back-Koffers“ für ASTRID-Funkgeräte und zwei mobile ASTRID-Funkgeräte.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf 1.500,00 € + 750,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben werden beziehungsweise, es erfolgt eine Bestellung des Materials im Rahmen der durch den Föderalen Öffentlichen Dienst-Inneres oder die Gesellschaft ASTRID durchgeführten Ausschreibungen, so dass die Stadt keine eigene Vergabeprozedur einleiten muss.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln – insofern die Vergabeprozedur durch die Stadt ST.VITH durchgeführt werden müsste – sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

10. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Ankauf eines Rettungsbrettes, eines Rettungskorsetts und einer Schleifkorbtrage, zweier Chemieschutzanzüge und eines „Monitorings“ für den Rettungsdienst. Genehmigung der Kostenschätzung, Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, 2, 1^o, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2 und 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf insgesamt 8.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2011 der Stadt unter Artikel 351007/744/51, 351008/744/51 und 352003/744/51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Rettungsbrettes, eines Rettungskorsetts und einer Schleifkorbtrage, zweier Chemieschutzanzüge und eines „Monitorings“ für den Rettungsdienst.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Lieferauftrags wird auf insgesamt 8.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln – insofern die Vergabeprozedur durch die Stadt ST.VITH durchgeführt werden müsste – sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

11. AIVE: Haussammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle. Erneuerung des Sammelvertrages ab dem 01.01.2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 25.07.1991 über die Besteuerung der Abfälle in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. Juni 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Anforderungen in Sachen Qualität und Rückverfolgbarkeit in Verbindung mit der Verwertung der Komposte in der Landwirtschaft und insbesondere der Notwendigkeit:

- einen qualitativ hochwertigen Dienst zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten,
- eine echte Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle durchzuführen,
- die Erfassungsraten der rückgewinnbaren Abfälle zu steigern,
- die Sammlung noch besser zu beherrschen mit dem Ziel: die Rückgewinnungs- und Verwertungsverfahren abzusichern (die Qualität der eingesammelten Abfälle bedingt die Qualität der erzeugten Komposte und Ersatzbrennstoffe) und die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen AIVE angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 gegründeten Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ ist;

Dass in Anwendung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, des Containerparknetzes und des Transportes und der Behandlung der Haushaltsabfälle zu leisten hat;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „in house“ Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann, ohne

Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Dass gemäß dem Rundschreiben des Herrn Ministers COURARD vom 16. Juli 2008 die auf diese Leistungen anwendbare Tarifgestaltung zunächst in der außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 festgelegt wurde; dass diese Tarifgestaltung anschließend anlässlich der strategischen Versammlung vom 22. Dezember 2010 revidiert wurde;

In Erwägung, dass der Sektor „Verwertung und Sauberkeit“ eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung seitens des Sektors der Qualität der Abfälle an der Quelle anhand selektiver Haussammlungen impliziert;

In Erwägung, dass die Kosten der Sammlungen optimiert werden müssen;

In Erwägung, dass die aktuellen mit den Gesellschaften SITA und SHANKS abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2011 enden;

Aufgrund der Ergebnisse des allgemeinen Angebotsaufrufs auf europäischer Ebene vom 16. September 2010 und des Beschlusses des Verwaltungsrates der AIVE vom 10. November 2010, den Auftrag an die Gesellschaft REMONDIS zu vergeben, der durch die Aufsichtsbehörde der lokalen Behörden am 27. Dezember 2010 gebilligt wurde;

Aufgrund der seitens des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ der AIVE zugestellten Akte mit Informationen für die Gemeinden in Bezug auf die neuen Ausführungs- und Organisationsmodalitäten der Haussammlung der verschiedenen Kategorien von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Auftraggebern beizutreten, die sich dem von der AIVE durchgeführten allgemeinen Angebotsaufruf auf europäischer Ebene anschließen, und demzufolge

Artikel 2: den Beschluss des Verwaltungsrates der AIVE vom 10. November 2010 zur Vergabe des Auftrags an die Gesellschaft REMONDIS gemäß den Bedingungen des Angebots zu übernehmen.

Artikel 3: der Interkommunalen AIVE die Organisation dieser Sammlung für die Dauer des Auftrags (vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2019) anzuvertrauen und folgende Modalitäten zu berücksichtigen:

- das „Duobac“-System für die Haussammlung der Haushaltsabfälle („organische Stoffe“ und „Restbestandteil“);
- die nachstehende Sammelfrequenz: ein Mal alle zwei Wochen für das gesamte Gemeindegebiet vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Anmerkung: Eine wöchentliche Sammlung ist vorzusehen für bestimmte Abfallerzeuger gemäß einer Liste die seitens der Gemeindeverwaltung vorgelegt wird.

II. Immobilienangelegenheiten

12. Erschließung der beiden Baustellen in der St.Vith Straße in Recht (vormals Marktplatz). Genehmigung der Projektkosten. Festlegung der Verkaufsbedingungen durch Submission der beiden Baustellen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28. Oktober 2010 mit welchem unter anderem die Deklassierung eines Trennstücks aus dem öffentlichen Eigentum beschlossen und der Tausch mit Erhalt durch die Stadt ST.VITH des Geländes katastriert Gemarkung 6, Flur M, Nummer 63 C, teilweise, und 61 C, teilweise, beschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass ein Erschließungsplan erstellt werden muss (zwei Baulose), dessen Kosten sich schätzungsweise auf 3.000,00 € belaufen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Projektkosten in Höhe von schätzungsweise 3.000,00 € für die Erschließung der beiden Baulose zu genehmigen. Der entsprechende Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

Artikel 2: Für den Verkauf der zwei Baustellen aus der Erschließung am St.Vith Weg in Recht folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

Die vorgenannten Baulose werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 40,00 €/m² betragen.

Die Submissionsangebote müssen bei der Stadtverwaltung in ST.VITH, Büro Nr. 012 (Umwelt-Wohnungsberatung) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben.

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für eine Baustelle in der Parzellierung am St.Vith Weg in Recht, Los Nr. xx“ zu versehen.

Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Lose.

Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Ein und demselben Käufer darf nur ein Los zugeschlagen werden.

Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Stadt ST.VITH ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigefügt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt, fällig am fünften Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher

Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Stadt ST.VITH. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Registrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Aufgrund des Artikels L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Herr Klaus WEISHAUPT, Ratsmitglied, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

13. Erwerb eines Geländestreifens aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur D, 17 H, in der Nähe des Regenauffangbeckens der Erschließung „Auf'm Bödemchen“, Eigentum der Erbgemeinschaft GRITTEN/LEINEN zwecks Regulierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Stadt seinerzeit den Kanal entlang des Anwesens der Erbgemeinschaft GRITTEN/LEINEN außerhalb des Zaunes entlang der Straße in gutem Glauben verlegt hat, dies geschehe auf Eigentum der Stadt;

In Erwägung dessen, dass bei der durch Landmesser G. MREYEN aus ST.VITH erfolgten Vermessung des Geländes für das Regenauffangbecken herausgestellt hat, dass der Kanal auf Privateigentum verlegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Erbgemeinschaft GRITTEN/LEINEN, vertreten durch Herrn Kurt LEINEN, mit dem Verkauf des betreffenden Geländestreifens einverstanden ist;

Aufgrund des Verkaufsversprechen vom 31. Januar 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 27. Oktober 2010;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 30. September 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den nachfolgend bezeichneten Geländestreifen, wie er auf dem Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 27. Oktober 2010 dargestellt ist, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit zum Abschätzpreis von 1,98 €/m² zu erwerben: Es handelt sich um das Los 2, Eigentum des Herrn Wilhelm GRITTEN, wohnhaft Boergondiëstraat 16/TM, 1190 FOREST, des Herrn Kurt LEINEN, wohnhaft Prümer Straße 30/A, 4780 ST.VITH sowie des Herrn Nicolaus LEINEN, wohnhaft Prümer Straße 30, 4780 ST.VITH mit einer vermessenen Fläche von 228 m², Teilstück aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, Nr. 18 H. Es ergibt sich folgender, durch die Stadt ST.VITH an die oben genannten Personen, zu zahlender Betrag: 451,44 € (228 m² x 1,98 €).

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten (Beurkundung) zu Lasten der Stadt ST.VITH sind.

14. Verkauf eines Trennstückes einer Parzelle aus dem Privateigentum der Stadt ST.VITH gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 352 C an die Gesellschaft IMMOFIDA: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Gesellschaft IMMOFIDA beantragten Ankaufes eines Trennstückes aus dem Privateigentum der Gemeinde;

Aufgrund des Kaufversprechen vom 7. Februar 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 25. Oktober 2010;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 15. Dezember 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: im Prinzip mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass in solchen Fällen auch die bei Regularisierungen üblichen Preise angewandt werden sollten und nicht unbedingt der Abschätzungspreis

Artikel 1: Das nachfolgend bezeichnete Geländetrennstück, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 25. Oktober 2010 in gelber Farbe dargestellt ist, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit zum Abschätzpreis von 150,00 €/m² an die Gesellschaft IMMOFIDA, Prümer Berg 43, 4780 ST.VITH zu verkaufen. Das obengenannte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 52 m² ist ein Teilstück aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, 352 C, Eigentum der Stadt ST.VITH. Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft IMMOFIDA an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 7.800,00 € (52 m² x 150,00 €).

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Gesellschaft IMMOFIDA sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

15. Rückkauf des Bauloses Nr. 10 aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht infolge Nichteinhaltung der Kaufbedingungen durch den Erwerber.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007, laut welchem die Verkaufsbedingungen für den Verkauf der Baustellen aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27. Mai 2008, mit welchem der Verkauf des Bauloses Nr. 10 an Herrn Mike FAYMONVILLE, heute wohnhaft in der Poteauer Straße 8, Recht, in 4780 ST.VITH, beschlossen wurde;

Aufgrund der durch Herrn Notar Edgar HUPPERTZ aus ST.VITH am 19.09.2008 erstellten Verkaufsurkunde;

In Erwägung dessen, dass der Erwerber die Verkaufsbedingungen (unter „C“ Verkaufsauflagen der Stadt ST.VITH) nicht eingehalten hat und daher aufgefordert worden ist, das erworbene Baulos an die Stadt ST.VITH zurück zu verkaufen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Rückkauf zum Zweck des öffentlichen Nutzens des Bauloses Nr. 10 aus der Erschließung „Batzborn“ in Recht, Eigentum des Herrn Mike FAYMONVILLE, Poteauer Straße 8, Recht, in 4780 ST.VITH zum Gestehungspreis von 31.360,00 € (896 m² an 35,00 €/m²) zuzüglich der Vermessungskosten in Höhe von 726,00 €, also insgesamt 32.086,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten (Beurkundung) gemäß Verkaufsbedingungen zu Lasten des Herrn FAYMONVILLE sind.

III. Verschiedenes

16. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart für die Anlage des Verbindungsweges An der Dell – Kreisverkehr RR62 in ST.VITH.

Der Stadtrat

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Antrags für die Anlage des Verbindungsweges An der Dell – Kreisverkehr RR62 in ST.VITH, katastriert Flur F, Nr. 51L2;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2010 über die Genehmigung des Projektes;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127 bis 129quater und 330 bis 343;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich in der Zeit vom 06.01.2011 bis zum 20.01.2011 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart gemäß beiliegenden Plänen werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

17. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart für die Neugestaltung der Bahnhofstraße in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Antrags für die Neugestaltung der Bahnhofstraße in ST.VITH, katastriert Flur G, Nr. 202/A und Flur G und B, öffentliches Eigentum;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2010 über die Genehmigung des Projektes;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127 bis 129quater und 330 bis 343;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich in der Zeit vom 24.01.2011 bis zum 07.02.2011 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart gemäß beiliegenden Plänen werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

18. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der in der Erschließung E/207/2010/05 (CLOHSE-DELAURE/Rodt) vorgesehenen Straßen- und Platzgestaltung.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des Projektes der Eheleute CLOHSE-DELAURE, Rodt 152, 4784 ST.VITH, für die Erschließung eines Grundstückes gelegen in Rodt, katastriert Flur K, Nr. 364/K, 364/W, 364/N, 369/D, 371/C, in 19 Lose;

In Anbetracht, dass die Erschließung die Eröffnung von zwei neuen Verkehrswegen mit Platzgestaltung vorsieht;

Auf Grund des Antrags auf Städtebaugenehmigung zur Ausführung der Infrastrukturen für den Bau von zwei Straßen mit Platzgestaltung;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127 bis 129quater und 330 bis 343;

In Anbetracht, dass für das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, kein genehmigter Bebauungsplan besteht;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich an den öffentlichen Tafeln in der Zeit vom 16.09.2010 bis zum 30.09.2010 angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche zu diesem Erschließungsvorhaben eingereicht wurden;

Auf Grund des Gutachtens des Technischen Dienstes der Stadt ST.VITH vom 14.10.2010;

In Anbetracht, dass von den in oben genannten Gutachten aufgeführten Bedingungen Rechnung getragen wurde und das Projekt entsprechend abgeändert wurde am 13.01.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Erschließungsplan eingetragenen und neuanzulegenden Straßen mit Platzgestaltung werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Genehmigung der Erschließung und der Städtebaugenehmigung beigelegt.

19. Städtebau- und Umweltbericht „Auf'm Hönig“ in ST.VITH – Annahme – Umwelterklärung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2009 über die vorläufige Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes;

In Anbetracht, dass das Projekt allen Anliegern in mehreren Versammlungen erläutert wurden; dass sie demnach an dessen Erstellung mitgewirkt haben;

Auf Grund des Städtebau- und Umweltberichtes;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des KBARM vom 01.02.2011;

Auf Grund der Beschwerde des Herrn Karl-Josef FRAUENKRON vom 31.01.2011;

Auf Grund der Bemerkungen des Herrn Arnold FELTES vom 28.01.2011;

In Anbetracht, dass der WUNE kein Gutachten zum Städtebau- und Umweltbericht abgegeben hat;
Auf Grund der öffentlichen Untersuchung vom 03.01.2011 bis zum 02.02.2011;
Auf Grund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens des Gemeindegremiums vom 08.02.2011;
In Anbetracht, dass die oben erwähnten Anlagen integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses sind;
Auf Grund des Artikels 33 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1 – Umwelterklärung:

- A. Die raumordnerischen Zielsetzungen bezüglich der Infrastrukturen und technischen Netzwerke, der Landschaft, des Städtebaus, der Architektur und den Grünanlagen sowie die Einschätzung der möglichen Auswirkungen der Verwertung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung auf die Umwelt, einschließlich auf die biologische Vielfalt, auf den Menschen und seine Aktivitäten, auf die Fauna, die Flora, den Boden, den Untergrund, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft, das Kulturerbe, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren, zuzüglich der Prüfung der Maßnahmen, die zu treffen sind, um die erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden und zu verringern, die Darstellung von möglichen Alternativen und ihre Rechtfertigung sowie die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Begleitung der Durchführung sind zu genüge im Städtebau- und Umweltbericht sowie in der nicht-technischen Zusammenfassung aufgeführt worden.
- B. Zu den geäußerten Beschwerden und Bemerkungen wie folgt Stellung zu nehmen:
Beschwerde FRAUENKRON: Die Zufahrten für die landwirtschaftlichen Wege werden bei den Parzellierungen eingeplant, diese sind nicht Gegenstand des derzeitigen Projektes.
Bemerkungen FELTES: Was und wie auf diesem Gelände errichtet werden darf, ist ausführlich beschrieben. Die vorgesehene Straßenführung, die durch den Zuchtbetrieb verläuft, kann zum gegebenen Zeitpunkt so verlegt werden, dass sie die Zucht nicht stört. Außerdem entscheidet die Familie FELTES selbst ob und unter welchen Bedingungen sie sich an einer späteren Parzellierung beteiligt oder nicht.

Artikel 2: Den Städtebau- und Umweltbericht zu genehmigen und begleitet von vorliegender Umwelterklärung dem beauftragten Beamten zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (19. A.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

19. A. Interkommunale AIVE – Außerordentliche Generalversammlung am 16. März 2011. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 15. Februar 2011 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Außerordentlichen Generalversammlung, welche am 16. März 2011, um 18.00 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat:

1. Die Punkte Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 16. März 2011, um 18.00 Uhr, im Quartier Latin in MARCHE-EN-FAMENNE gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. Sich bei dem Punkt Nr. 3 „Erhöhung des Kapitals von SIXELUX“ zu enthalten und den zuständigen Schöffen zu bitten, Rücksprache zu nehmen, um dies zu erklären.
3. Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 16. März 2011 wiederzugeben;
4. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

IV. Finanzen

20. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Elternvereinigung der Gemeindeschule Recht für das Anlegen eines Holunderspielplatzes im Zuge der Neugestaltung des Schulhofes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags der Elternvereinigung der Gemeindeschule Recht zwecks Einrichtung eines Holunderspielplatzes sowie diesbezüglicher finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinde;

Aufgrund der vorgesehenen Neugestaltung des Schulhofes der Schule Recht;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde bereits in anderen Gemeindeschulen einen Zuschuss für die Einrichtung solcher Spielplätze gewährt hat;

In Erwägung dessen, dass es pädagogisch sinnvoll erscheint, dieses Konzept auch an der Schule Recht zu verwirklichen;

In Erwägung dessen, dass die Initiative und der Einsatz der Elternvereinigung unterstützenswert ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde erteilt ihr Einverständnis zur Erbauung eines Holunderspielplatzes im Rahmen der Neugestaltung des Schulhofes der Schule Recht.

Artikel 2: Die Gemeinde gewährt der Elternvereinigung der Schule Recht einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € als Unterstützung zur Einrichtung dieses Holunderspielplatzes.

Artikel 3: Der diesbezügliche Betrag von 3.000,00 € wird in der Modifikation des Haushaltsplanes 2011 vorgesehen werden.

Artikel 4: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen auf das Konto der

Elternvereinigung.

21. Gewährung eines Mietzuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an den Jugendtreff ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff ST.VITH ein Gebäude in der Rodter Straße Nr. 13 in ST.VITH für seine Aktivitäten und Animationen im Bereich der freien Jugendarbeit in Besitz hat;

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff aus eigenen finanziellen Mitteln die Unkosten für dieses Gebäude selbst nicht bestreiten kann und daher auf einen Mietzuschuss seitens der Gemeinde ST.VITH zurückgreifen muss;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.600,00 € unter der Nr. 761005/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendtreff mit Sitz in der Rodter Straße Nr. 13 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2011 einen Mietzuschuss in Höhe von 5.600,00 € aus dem Haushaltsposten 761005/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Gebäude in der Rodter Straße zu gewähren.

22. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an die Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ und Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2011.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“ für das Rechnungsjahr 2011 nicht über genügend Liquiditäten verfügt, um einen reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ST.VITH ein Betrag in Höhe von 125.000,00 € unter der Nr. 529/435/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

1. Den Haushaltsplan 2011 der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum ST.VITH“, Vennbahnstraße 2 in 4780 ST.VITH zur Kenntnis zunehmen und für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 125.000,00 € aus dem Haushaltsposten 529/435/01 zu gewähren.

2. Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

23. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“ für den Aufbau einer neuen Schule in KETARI (Äthiopien);

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2011 unter dem Artikel 849/004/332/02 ein Betrag in Höhe von 8.500,00 € zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Projekt um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“ für den Aufbau einer neuen Schule in KETARI (Äthiopien) mit einem Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € im Rechnungsjahr 2011 aus dem Haushaltsposten 849004/332/02 finanziell zu unterstützen.

24. Neufestlegung der Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten und die damit verbundenen Beratungszeiten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2002 über die Festlegung der Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.1979 über die Verhütung von Bränden und Explosionen, insbesondere des Artikel 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.11.1967 über die Organisation der Feuerwehrdienste, insbesondere des Artikels 22;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 über die Aufgaben der Feuerwehren;

In Erwägung, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH seit dem 01.01.2002 im Besitz des Diplomes eines Brandverhütungstechnikers ist und somit Brandschutzgutachten erstellen darf;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 351/161-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung und aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Stadt wird ab dem 1. April 2011 eine Gebühr für die durch die Feuerwehrdienste erstellten Brandschutzgutachten erhoben. Diese Gutachten werden auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag von Privatpersonen oder Gesellschaften erstellt.

Artikel 2: Die Gebührenordnung wird wie folgt festgelegt:

- A. Eröffnung eines neuen Dossiers: 25,00 € (für Veranstaltungen und Feste in Zelten, Sporthallen, ... wird keine Dossiereröffnungsgebühr berechnet).
- B. Fahrtentschädigung: Der gesetzliche Tarif wird angewendet mit einer Mindestpauschale von 5 km.
- C. Lohnentschädigung: 60,00 € pro Stunde mit einem Minimum von einer Stunde, jede weitere angefangene Stunde wird nach 15 Minuten als ganze Stunde berechnet. Die Fahrzeiten werden im Stundenaufwand mitberechnet.

Artikel 3: Bei Aushändigung der Brandschutzgutachten sind die Gebühren zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zu entrichten.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 4.624,23 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 4.624,23 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

26. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH: Bericht der lokalen Kommission „Energie“ zur Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht der lokalen Kommission für Energie zur Kenntnis.

27. Vorschlag einer Resolution zur Senkung der Mehrwertsteuer auf die Kosten für Instandsetzungen von Straßen und entlang von Wasserläufen.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."